

Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
Vom 18. Juni 1980

In der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 08.12.2010 – gültig ab 01.01.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S.706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW S.914, SGV. NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW S. 268, SGV. NW 610) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Straßen, die keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben (Mischverkehrsfläche), sind Gehstreifen von 1 m Breite - gemessen vom Rand der befestigten Straße bzw. vom Schrammbord zur Fahrbahnmitte - zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege oder gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht
nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an den gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecker oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

gestrichen

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung, sowie aus die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksteilen an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung in der Zeit von Mitte September bis Mitte Dezember und einer 14-täglichen Reinigung in der übrigen Zeit des Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3)

jährlich 0,86 €

Wird über die normale Reinigung hinaus zusätzlich gereinigt, vervielfacht sich der Gebührensatz entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats an gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit
der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalenderjahres an, das der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gemeinde zulassen, daß abweichend davon die Benutzungsgebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September der vorangehenden Jahres beantragt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, auch ohne Antrag des Gebührenpflichtigen wieder die oben genannte vierteljährliche Zahlungsweise festzusetzen. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.

§ 9

Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Straßenverzeichnis

gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

A 1 Gehwege, die von den Grundstückseigentümern zu reinigen sind (einschl. Winterwartung - Schneeräumung und Glättebeseitigung):

Die Gehwege sind von Mitte September bis Mitte Dezember am Werktag vor jedem Sonntag zu reinigen. Sie sind in der übrigen Zeit des Jahres am Werktag vor jedem 2. Sonntag (14-tägig) zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Wickede

Stichweg von der Eichkampstraße (westlich des Grundstückes Eichkampstraße 4 - Schlautmann-)

Treppe zwischen Engelhardstraße und Kirchstraße

Stichweg nördlich der Grundstücke Hauptstraße 167 - Heinrich Stammschulte - und Hauptstraße 167 a - Hermann Stammschulte -

Stichweg westlich des Grundstückes Kapellenstraße 30 - Sieker - und westlich der Reiheneigenheime Kapellenstraße 50 - 60 und des Grundstückes Antoniusstraße 39 - Risse - Gehweg von Heideweg bis Tannenstraße

Gehweg zwischen Meißbergstraße und "Am Brauk" - östlich des Grundstückes Meißbergstraße 20 - Baarmann - und südlich der Grundstücke "Am Brauk" 18 - 20 (Kretzer, Heinrich, Schulz)

Gehweg vom nördlichen Stichweg des Haselweges zur Straße "Zur Bergkapelle"

Gehweg von der Grimmestraße zur Hauptstraße (nördlich des Grundstückes Hauptstraße 96 - Theile -)

Gehweg von der Bodelschwinghstraße zum Waltringer Weg (zwischen den Grundstücken Friedrich-Ebert-Straße 5 - Ruhland - und Bodelschwinghstraße 16 - Hesselmann -)

Gehweg von Bodelschwinghstraße zum Waltringer Weg (zwischen den Grundstücken Bodelschwinghstraße 6 - Heide - und Bodelschwinghstraße 8 - Dröge -)

Gehweg von der Hövelstraße zum "Kinderspielplatz Bodelschwinghstraße" zwischen den Grundstücken Hövelstraße 19 - Wickeder Eisen- und Stahlwerk - und Hövelstraße 21 - Kreis- Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft GmbH Soest -)

Gehweg von Bodelschwinghstraße zur Bischof-Ketteler-Straße (östlich der Grundstücke Bodelschwinghstraße 5 - Thater - und Bischof-Ketteler-Straße 4 - Klink -)

- Gehweg von der Eichkampstraße zur Straße "Im Winkel" (östlich der Grundstücke Eichkampstraße 16 - Stromberg - und "Im Winkel" 11 - Schilling -)
- Gehweg westlich der Tannenstraße (nördlich der Grundstücke Tannenstraße 2 - Zimmel - und Tannenstraße 4 - Lanfermann -)
- Gehweg westlich der Tannenstraße (nördlich der Grundstücke Tannenstraße 6 - Surek - und Tannenstraße 8 - Wolf -)
- Gehweg westlich der Tannenstraße (nördlich der Grundstücke Tannenstraße 10 - Goebel - und Tannenstraße 12 - Weise -)
- Gehweg nördlich der Antoniusstraße (östlich der Reiheneigenheime Antoniusstraße Haus-Nr. 2e bis Eschenweg)
- Gehweg nördlich der Antoniusstraße (östlich der Reiheneigenheime Antoniusstraße Haus-Nr. 14 bis 24)
- Gehweg nördlich der Antoniusstraße (östlich der Reiheneigenheime Antoniusstraße Haus-Nr. 50 bis 60)
- Gehweg von der Antoniusstraße bis zur Tannenstraße (östlich der Reiheneigenheime Antoniusstraße 26 bis 36 und Tannenstraße 19 - Schrodt)
- Gehweg nördlich der Kapellenstraße (nördlich und östlich der Reiheneigenheime Kapellenstraße 40 bis 50)
- Gehweg nördlich der Kapellenstraße (südlich der Reiheneigenheime Antoniusstraße Haus-Nr. 27 bis 37)
- Gehweg vom Steinerweg bis zur Antoniusstraße (westlich des Grundstückes Antoniusstraße 25 - Weiß -)
- Gehweg nördlich der Kapellenstraße (südlich der Grundstücke Am Spring 3 - Müller - bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Kapellenstraße 30 - Sieker -)
- Gehweg von der Kapellenstraße zur Straße "Am Spring" (östlich des Grundstückes Kapellenstraße 14 - Bormann -)
- Gehweg von der Kapellenstraße zur Antoniusstraße (östlich des Grundstückes Antoniusstraße 21 - Gülde -)
- Gehweg von der Kapellenstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Kapellenstraße 45 - Tigges - (nördlich der Grundstücke Kapellenstraße 43 - Koerdt - bis Kapellenstraße 45 - Tigges -)
- Gehweg südlich des Jägerweges (westlich des Grundstückes Jägerweg 5 - Krause -)
- Gehweg südlich der Straße "Brandholz" (westlich des Grundstückes Brandholz 5 - Klabautschke -)
- Gehweg nördlich der Meßbergstraße (von Meßbergstraße 26 - Schnapp - bis Meßbergstraße 44 - Lange -)

Fußweg südlich der Oberen Holmkestraße (östlich des Grundstückes Obere Holmkestraße 5 - Friedrich Biermann -)

Gehweg südlich des Grundstückes Eichendorffring 18 - Tillmann -

Gehweg zwischen Ernst-Meister-Weg und Heinrich-Luhmann-Weg (östlich der Reihenhausgrundstücke)

Gehweg von Ernst-Meister-Weg bis Heinrich-Luhmann-Weg (westlich der Grundstücke Ernst-Meister-Weg 14 und Heinrich-Luhmann-Weg 19)

Gehweg zwischen Ernst-Meister-Weg und Heinrich-Luhmann-Weg (westlich des Kinderspielplatzes)

Gehweg von Heinrich-Luhmann-Weg in östlicher Richtung zwischen Kinderspielplatz und Heinrich-Luhmann-Weg 16

Gehweg zwischen Georg-Nellius-Weg und Waltringer Weg

Verbindungsweg zwischen Max-Plank-Straße und Hauptstraße entlang der Südwestseite des Grundstückes Max-Plank-Straße 16 (Gemarkung Wickede, Flur 1, Flurstück 512),

Verbindungsweg zwischen Max-Plank-Straße und dem von der Hauptstraße zu den Grundstücken Hauptstraße 209 a und 209 b führenden Stichweg,

Echthausen

Am Immesbach (von Hs.-Nr. 12 - Lawatsch - bis Hs.-Nr. 16 - Rönfanz -)

Ginsterweg

Holunderweg

Im Rehwinkel einschl. südl. Stichweg

Mühlanger

Pistolengasse

Steinufer von Wendeplatz - Bröer - bis Talstraße

Gehweg nördlich der Weststraße (von Grundstück Bauerdick, Weststraße 28 bis Mittelstraße)

Gehweg von der Ruhrstraße zur Straße "Am Immesbach"

Wiehagen

- a) Stichweg zwischen Hs.-Nr. 2 - Fandke - und Hs.-Nr. 10 - Kub -)
- b) Stichweg zwischen Hs.-Nr. 20 - Schäckel - und Hs.-Nr. 26 - Grabski -)
- c) Stichweg zwischen Hs.-Nr. 28 - Kleemann - und Hs.-Nr. 34 - Geier -)
- d) Stichweg zwischen Hs.-Nr. 42 - Wüster - und Hs.-Nr. 48 - Hugo -)

Kirchpfad

Gehweg zwischen Walkenbrügger Weg und Kleine Trift

Gehweg südlich des Grundstückes "Im Weingarten" 34 - Geier -

Wimbern

Gehweg zwischen Straße "Nesselbruch" und Straße "Nachtigall"

- A 2** Straßen, deren Fahrbahnen und Gehwege von den Grundstückseigentümern zu reinigen sind (ohne Winterwartung auf den Fahrbahnen, die von der Gemeinde durchgeführt wird):

Die Fahrbahnen und Gehwege sind von Mitte September bis Mitte Dezember am Werktag vor jedem Sonntag zu reinigen. Sie sind in der übrigen Zeit des Jahres am Werktag vor jedem 2. Sonntag (14-täglich) zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Wickede

Ahornweg

Alter Schulweg

Alte Ruhr

Heideweg

Hessenweg

Postweg

Rottweg (südöstl. abzweigender Stichweg)

Salmkeweg

Schmitz Hof

Schlehdornweg

Wickeder Prozessionsweg entlang dem Grundstück Wickeder Prozessionsweg 1

Am Brauk

Am Siepen

Am Spring

An der Lanfer

Bachstraße

Bentropfer Weg

Bergstraße (zwischen Gartenstraße und Marscheidstraße)

Blumenstraße

Birkenweg
Bischof-Ketteler-Straße
Bodelschwinghstraße
Brandholz
Brückstraße
Buchenweg
Droste-Hülshoff-Straße
Eichendorffring
Eichenstraße
Engelhardtstraße
Eschenweg
Erlenstraße (von Ringstraße bis Traudt)
Erlenbusch
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Fröndenberger Straße
Gartenstraße
Gasweg
Grafenstraße
Grimmestraße
Grüner Weg
Haselweg
Hatzfeldstraße
Hohe Straße (zwischen Kurze Straße und Waltringer Weg)
Im Hagen
Im Klei
Im Meinerk
Immermannweg
Im Ohl
Isenstraße
Jägerweg
Jahnstraße
Kiefernweg
Kurze Straße
Lindenweg
Meßbergstraße
Neue Straße
Obere Holmkestraße (von der Kirchstraße bis zum Grundstück Obere

Holmkestraße 5 - Friedrich Biekmann -)
Pastalozzistraße
Rissenkamp
Rottweg (ohne südöstl. abzweigenden Stichweg)
Ruhrufer
Steinerweg
Tannenstraße
Untere Holmkestraße
Viebahnstraße
Wagenfeldstraße
Warmener Weg (von Gartenstraße bis Humpert)
Weberstraße
Wibbeltstraße
Levin-Schücking-Weg
Wilhelm-Raabe-Weg
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 4, 6, 8
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 12, 14, 16
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 20, 22, 24
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 30, 32
Am Hövelwald
Goethestraße

Echthausen

Am Fischteich
Am Immesbach (von Waldweg bis Schotenroer)
Am Knapp
Am Schützenplatz
Am Sportplatz
Am Ufer (von Ruhrstraße bis "Am Ufer 22" - Hohmann - und von Höhenweg bis "Am Ufer"
4 - Knoche -)
Eichufer
Hasenkamp
Höhenweg
Im Schotenroer
Kirchplatz
Marienhöhe
Mittelstraße

Schmiedeweg
Steinufer (von Mittelstraße bis Wendeplatz)
Talstraße
Triftweg
Waldweg
Westerheide (von Mittelstraße bis Friedhof)
Weststraße

Wiehagen

Zur Bergkapelle
Im Eichholz
Im Weingarten
Kastanienweg
Kirchstraße (westl. und östl. abzweigende Stichwege)
Meinerkwald (von Weckheuer in südlicher Richtung bis zur Wickeder Straße)

Alte Kirchstraße
Am Steinberg
Auf dem Hieken
Auf'm Hilmkamp
Gartenstraße
Im Weingarten (ohne seitliche Stichwege)
Kleine Trift
Meinerkwald (Teilstück zwischen Wickeder Straße und Grundstück Weckheuer sowie nördlicher Abzweig bis Schomaker)
Meßbergstraße
Prozessionsweg von Kirchstraße bis Koerdt
Ulmenweg
Vollenberg (von Wickeder Straße bis Walkenbrügger Weg)

Wimbern

Am Nesselbruch
Amselweg
Drosselweg
Feldweg
Lerchenweg

Nachtigall - Stichweg westlich Hs.-Nr. 20 und Hs.-Nr. 22

Wiesenstraße

Wimberner Schulweg (von Grundstück "Wimberner Schulweg" 9 - Schriek - bis Grundstück

"Nachtigall" 3 - Weische -)

„Kalthof“s Wiese“

- B Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde von Mitte September bis Mitte Dezember wöchentlich und in der übrigen Zeit des Jahres 14-täglich gereinigt werden (einschl. Winterwartung)

Die Reinigung der Gehwege ist auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Gehwege sind von Mitte September bis Mitte Dezember am Werktag vor jedem Sonntag zu reinigen. Sie sind in der übrigen Zeit des Jahres am Werktag vor jedem 2. Sonntag (14-täglich) zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Wickede

Am Lehmacker

Am Obergraben

Am Stadtwald

Antoniusstraße

Bahnhofstraße

Bergstraße (zwischen Kirchstraße und Marscheidstraße)

Christine-Koch-Weg

Christian-Liebrecht-Straße

Ernst-Meister-Weg

Eichkampstraße

Eisenbahnstraße (von Marscheidstraße bis Ende der geschlossenen Ortslage)

Erlenstraße (von Fröndenberger Straße bis "Erlenbusch")

Fichtenstraße

Friedhofstraße

Georg-Nellius-Weg

Gerkenstraße

Gießereistraße

Hauptstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt der B 63)

Heinrich-Luhmann-Weg

Hohe Straße (zwischen Eichkampstraße und Kurze Straße)

Hövelstraße

Im Winkel

Kapellenstraße
Kirchstraße (von Hauptstraße bis Alte Kirchstraße)
Ludgerusstraße
Maria-Kahle-Weg
Marscheidstraße
Max-Planck-Straße
Nordstraße
Oststraße
Otto-Hahn-Straße
Ringstraße
Rissenhofstraße
Ruhrwerkstraße – von zum Ostenfeld bis Privatstraße
Rosenstraße
Westerhaar
Ziegenhude
Zum Ostenfeld

Echthausen

Ruhrstraße (innerhalb der OD der L 732)

Wiehagen

Auf der Heege
Kirchstraße (Alte Kirchstraße bis Prozessionsweg ohne westl. und östl. abzweigende
Stichwege)
Walkenbrügger Weg
Wickeder Straße